

Jens Puschke

Gewalt und Widerstand gegen Polizeibeamte – Befunde und Diskurs

Der Beitrag analysiert ausgewählte empirische Befunde zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte. Es wird aufgezeigt, dass die Daten einen Anstieg gewaltsamer Übergriffe nicht hinreichend belegen können. Die mediale und politische Darstellung beschränkt sich zumeist dennoch auf eine vorgeblich stetig wachsende Gefahr von schweren gewaltsamen Übergriffen auf Polizisten, wodurch die notwendige Diskussion zum Thema Gewalt bei Polizeieinsätzen insgesamt verengt wird. Kriminologische Erkenntnisse, wonach das situative Element der Interaktion zwischen Bürgern und Polizei von besonderer Bedeutung ist, werden nicht in ausreichendem Maße reflektiert. Gerade hierin können jedoch Gründe für ein wachsendes Gefühl von Bedrohung liegen.

Schlagwörter: Gewalt gegen Polizeibeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Interaktion, Konflikt, Deutungshoheit

A. Einleitung

Gewalt bei Einsätzen der Polizei ist zunehmend Thema in politischen, medialen und wissenschaftlichen Beiträgen. Dabei spielen (rechtswidrige) Gewalt von Polizeibeamten und der Umgang hiermit eine wichtiger werdende Rolle.¹ Dominiert wird die Debatte jedoch von Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamten.

Die beiden Themenfelder werden zumeist in separaten Diskursen behandelt.² So werden von Seiten der Innenministerien Übergriffe durch Polizeibeamte häufig als (zu unterbindende) Einzelphänomene betrachtet.³ Gewalt gegen die Polizei sei hingegen „erschreckender Alltag“.⁴ Demgegenüber zeigen kriminologische Befunde, dass Gewalt im Zusammenhang mit polizeilicher Tätigkeit ein wechselseitiges Phänomen mit zusammenhängenden Mechanismen und Ursachen ist. Zudem erfolgt auch die politische und mediale Zuwendung zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte nicht losgelöst von wachsender Kritik an dem polizeilichen Vorgehen selbst.

1 S. hierzu *Singelnstein* in diesem Heft.

2 So auch *Bebr* 2012, 177; für eine vergleichbare Tendenz in der wissenschaftlichen Debatte s. *Puschke* 2009, 153.

3 S. Interview mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, in der Süddeutschen Zeitung vom 11.3.2013, S. 17.

4 Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.12.2013, abrufbar unter <http://www.mik.nrw.de> [10.2.2014].

Im Folgenden sollen ausgehend von der Reaktion des Gesetzgebers auf den Gewaltdiskurs insbesondere diejenigen empirischen Grundlagen näher betrachtet werden, die einen Anstieg der Gewaltausübung gegen die Polizei belegen sollen. Anschließend werden weitere Befunde im Zusammenhang mit Übergriffen gegen Polizisten analysiert, um abschließend die Hintergründe der geführten Gewaltdebatte genauer zu beleuchten.

B. Die Reaktion des Gesetzgebers auf die Gewaltdiskussion

Die Diskussion um die vorgeblich zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamte führte im Jahr 2011 zu einer Verschärfung des Strafrechts.⁵ Die Strafnorm des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) wurde auf Angehörige der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und von Rettungsdiensten ausgeweitet. Die Strafobergrenze wurde von zuvor zwei Jahren Freiheitsstrafe auf drei Jahre angehoben. Die besonders schweren Fälle des § 113 StGB, die mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe versehen sind, wurden um das Beisichführen von gefährlichen Werkzeugen (zuvor nur Waffen) erweitert.⁶

Die Konzentration auf § 113 StGB als Reaktion auf die Gewaltdiskussion überrascht zunächst. Die der Gesetzesänderung vorausgehende Debatte fokussierte sich auf (schwere) Gewalt, die gegenüber Polizeibeamten ausgeübt wird. So ist auch in der Gesetzesbegründung zu lesen: „Insbesondere Polizeibeamte sind der Gefahr ausgesetzt, Opfer eines Angriffs auf Leib, Gesundheit oder Leben zu werden.“⁷ Von der Strafandrohung des § 113 StGB sind demgegenüber primär leichte Formen des Widerstandes betroffen. Angriffe auf Leib, Gesundheit oder Leben unterfallen vielmehr regelmäßig den mit höheren Strafrahmen versehenen Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB) bzw. Tötungstatbeständen (§§ 211 f. StGB). Handlungen, wegen deren allein aus § 113 StGB bestraft wird, haben somit in der Regel weder eine Verletzung der Beamten zur Folge noch sind sie als ver-

- 5 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 1.11.2011, in Kraft getreten am 5.11.2011 (BGBl I, 2130). Auch im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD findet sich ein Bekenntnis zu einem stärkeren Schutz von Polizisten bei gewalttätigen Übergriffen, S. 11, 146. Die Forderungen der Gewerkschaft der Polizei richten sich seit mehreren Jahren auf eine eigenständige Strafnorm gegen tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte (§ 115 StGB), die unabhängig von einer Vollstreckungssituation greifen soll und eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorsieht, abrufbar unter <http://www.gdp.de/id/115StGB> [10.2.2014].
- 6 S. zu strafrechtsdogmatischen Friktionen der Normenmodifikation Singenstein/Puschke NJW 2011, 3473 ff., zu weiteren Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang S. 3475; krit. auch Bosch Jura 2011, 268 ff.; Caspari NJ 2011, 318, 325 ff.; Messer NK 2011, 2, 3 f.; Zopfs GA 2012, 259 ff.
- 7 BT-Drs. 17/4143, S. 6, s. auch die Beispiele, die während der zweiten und dritten Beratung der Gesetzentwürfe von dem Abgeordneten Ansgar Heveling von der CDU/CSU-Fraktion genannt wurden, „durch Fußtritte schwer verletzt“, „schwerste Kopfverletzungen“, Plenarprotokoll 17/120 des Deutschen Bundestages, 14003; s. auch Zopfs GA 2012, 259, 262.

suchte Körperverletzung interpretiert worden. Hierzu zählen etwa Drängeln und Schubsen sowie Festhalten und Ziehen.⁸

C. Empirische Grundlagen der Gewaltdiskussion

Die Datenbasis, die teilweise auch im Gesetzgebungsverfahren herangezogen wurde, um den Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte zu belegen, lässt eine solche Interpretation zudem kaum zu. Dies gilt sowohl für die in der sog. Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellten Entwicklungen als auch für die Daten aus einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN).⁹

I. Daten der PKS

Der Anstieg der in der PKS registrierten Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt (§§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB) in den vergangenen 20 Jahren kann nicht als Beleg für eine tatsächliche Zunahme von Gewalt gegen Polizeibeamte dienen. Im Jahr 1993 wurden laut PKS 18.293 Verfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt eingeleitet. Im Jahr 2012 waren es 23.628 Fälle.¹⁰ Dies ist ein Anstieg des Hellfeldes um 29,2 %. Die nunmehr eigenständig ausgewiesenen Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamten und -beamte machten hiervon im Jahr 2012 93 % (21.973 Fälle) aus.¹¹

Hieraus allerdings eine stetige Tendenz ableiten zu wollen, wäre verfehlt. Zum einen weisen die Zahlen erhebliche Schwankungen auf, die sich auch bei einer längerfristigen Betrachtung bemerkbar machen. Werden z.B. die letzten zehn ausgewiesenen Jahre (2003-2012) als Vergleichszeitraum gewählt, liegt der Anstieg der Fälle lediglich bei 3,5 %.¹² In den letzten fünf Jahren (2008-2012) mit Ausnahme des Jahres 2012 ging die Registrierung teilweise sprunghaft zurück.¹³ Diese Reduktion der Aussagekraft in Bezug auf eine tatsächliche Entwicklung von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte wird dadurch verstärkt, dass wegen der Erfassungskriterien der PKS Widerstandshandlungen, die mit einem Verdacht auf eine schwerwiegender Straftat einhergehen, nicht als Fälle der §§ 111 ff. StGB, sondern nur als Fall der Norm erfasst werden, die nach Art und Maß die schwerste Strafe androht.¹⁴ Insofern können Aussagen über Gewaltentwicklungen

⁸ Diese Handlungen machen auch einen Großteil aller verübten tödlichen Übergriffe aus, s.Jager/Klatt/Bliesener 2013, 77, wobei hier nur der einzige bzw. schwerste Angriff im Jahr 2011 berücksichtigt ist.

⁹ Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012.

¹⁰ BKA, PKS-Zeitreihen 1987-2012, Grundtabelle, Straftatenschlüssel 621000.

¹¹ BKA, PKS 2012, Straftatenschlüssel 621021, S. 297.

¹² S. zum größeren Anstieg bei den registrierten Fällen von Nötigung und Körperverletzungsdelikten im Allgemeinen in Fn. 53. Wählt man etwa neun Jahre (2004-2012) als Vergleichszeitraum, ergibt sich ein Rückgang von 5,2 %.

¹³ Abnahme um 16,4 %. Allein für die Registrierung im Jahr 2010 ergab sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 11,3 %.

¹⁴ BKA, PKS 2012, S. 361 f.

insgesamt und erst recht über Entwicklungen schwerwiegender gewaltsamer Übergriffe hiermit nicht begründet werden.

Konkrete Hinweise auf Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte könnten die bundesweit erst seit 2011 erhobenen Opferzahlen nach Geschädigtenspezifika erbringen,¹⁵ die im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren noch nicht diskutiert werden konnten. Hiernach wurden im Jahr 2012 insgesamt 60.294 Polizeivollzugsbeamte als Opfer einer Straftat registriert.¹⁶ Neben den mit Abstand höchsten Opferzahlen bei den Widerstandshandlungen (39.516) fielen in den Bereich einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung 3.755 Registrierungen.¹⁷ Als Opfer einer einfachen Körperverletzung wurden 12.198 Beamtinnen und Beamte aufgenommen.¹⁸ In den beiden letztgenannten Deliktsgruppen liegt somit ein Anstieg der registrierten Opferzahlen um 12,9 % bzw. 7,9 % gegenüber dem Vorjahr vor.¹⁹ Hieraus lässt sich allerdings wegen der zu kurzen Erhebungsspanne kein statistischer Trend ableiten. Zu beachten ist insoweit auch, dass es wegen der erstmaligen Erfassung berufsspezifischer Opferparameter im Jahr 2011 zu Ungenauigkeiten gekommen sein kann, die einen Vergleich mit den Daten aus den Folgejahren erschweren.

Die Aussagkraft der Daten der PKS ist zudem ganz besonderen Beschränkungen in Bezug auf diejenigen Delikte unterworfen, bei denen Polizeibeamte gleichzeitig Opfer von Handlungen und für deren Registrierung und Verfolgung zuständig sind.²⁰ Für die Erfassung von Widerstandshandlungen ergibt sich daraus ein erheblicher Beurteilungsspielraum bzgl. der Bewertung, wann ein Verhalten als Ausübung von Gewalt oder als Drohung mit Gewalt bzw. als tätlicher Angriff anzusehen und als solches anzuzeigen ist.²¹

Entsprechende Einschränkungen bestehen auch bei den nunmehr in der PKS erfassten Zahlen polizeilicher Opfer. Zunächst ist die Feststellung eines hinreichenden sachlichen Zusammenhangs zwischen der beruflichen Stellung des Opfers und der hierauf bezogenen Veranlassung der Tathandlung Beurteilungsfrage. Wichtiger ist jedoch auch hier die Subsumtion der Handlungen unter die jeweilige Norm. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, da sich bei Körperverletzungsdelikten anders als bei Widerstandshandlun-

15 BKA, PKS 2012 Geschädigtenspezifik: „Beruf/Tätigkeit“: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste, Tabelle 943.

16 Bedingung für die Erfassung ist, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang), s. BKA, PKS 2012, S. 52.

17 BKA, PKS 2012 Geschädigtenspezifik: „Beruf/Tätigkeit“: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste, Tabelle 943, Straftatenschlüssel 621021 und 222000. Für die Registrierung wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung ist jedoch zu beachten, dass die Anzahl der registrierten Opfer einer schweren Körperverletzung nur bei elf lag, davon acht versucht, Straftatenschlüssel 222020 und 222120.

18 Straftatenschlüssel 224000.

19 BKA, PKS 2012, S. 52 sowie BKA, PKS 2011, S. 77.

20 Krit. auch Zopf's GA 2012, 259, 261 f.; s. zu diesbezüglichen Eigeninteressen der Polizei Albrecht 2010, 176; s. allgemein zur PKS als Abbild polizeilichen Registrierungsverhaltens Eisenberg 2005, § 17 Rn. 22 ff.; Kunz 2011, § 19 Rn. 5 ff.

21 Vgl. auch Singelnstein/Puschke NJW 2011, 3473, 3476; s. auch Messer 2009, 130 ff.

gen ein nach außen erkennbarer Taterfolg einstellen muss. Jedoch kann dieser zum einen verhältnismäßig geringfügig sein, so dass sich auch hier die Frage nach der Motivation für die Anzeigenerstattung im konkreten Einzelfall stellen kann. Zudem sind gerade polizeiliche Einsätze von der Bewältigung von Konfliktsituationen sowie der Interaktion der Beteiligten geprägt. Insofern ist die vorgenommene Zuschreibung der Rollen „Täter“ und „Opfer“ von besonderer Bedeutung. Hierzu gehört auch die Definition von rechtmäßigem und unrechtmäßigem Widerstandleisten bzw. einer ggf. gerechtfertigten Körperverletzungshandlung.²²

Des Weiteren ist der besonders hohe Anteil der Fälle mit polizeilichen Opfern zu beachten, bei denen sich der Tatvorwurf auf eine versuchte Körperverletzung bezieht. Dieser Anteil liegt in der Deliktskategorie der gefährlichen und schweren Körperverletzung bei 53,1 % und in der Deliktskategorie der leichten Körperverletzung bei 36,8 %.²³ Zum Vergleich: Sind die registrierten Opfer nicht Vollstreckungsbeamte oder Angehörige von Rettungsdiensten, liegen die jeweiligen Anteile bei 27,6 % bzw. 17,3 %.²⁴ Bei der Beurteilung, ob ein Versuch vorliegt und auf welches Delikt er sich bezieht, ist die innere Tatseite von entscheidender Bedeutung. Da von den äußeren Handlungen nur bedingt auf diese subjektive Seite geschlossen werden kann, besteht auch hier ein großer Spielraum für Wertungen, die je nach Tatsituation und individueller bzw. institutioneller Einstellung unterschiedlich ausfallen können.

Zusammenfassend besehen können die in der PKS erhobenen Daten einen Anstieg von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte nicht belegen. Dies liegt zum einen daran, dass auf der Grundlage der primär herangezogenen Fallzahlen für Verdachtsfälle gem. § 113 StGB keine hinreichenden Aussagen über die Gesamtheit von Gewalttaten, insbesondere nicht über schwerwiegender, getroffen werden können. Zum anderen ist zu vermuten, dass die institutionelle Identität von Strafverfolgungsbehörde und Behörde zur statistischen Erfassung der Fallzahlen auf der einen Seite und der Rolle der Polizeiangehörigen als Opfer auf der anderen Seite zu Verzerrungen bei der Beurteilung und Erfassung der Fälle führen.

II. Die Studie des KFN

Neben den Hellfeldzahlen der PKS wurde zudem die kriminologische Studie des KFN als Beleg für das umfassende und zunehmende Problem von Gewaltanwendung gegen

22 S. hierzu Puschke 2009, 163 f.

23 Vgl. BKA, PKS 2012 Geschädigtenspezifik: „Beruf/Tätigkeit“: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste, Tabelle 943, Straftatenschlüssel 222000 und 224000.

24 BKA, PKS 2012 Geschädigtenspezifik: „Beruf/Tätigkeit“: ohne Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste, Tabelle 942, Straftatenschlüssel 222000 und 224000.

Polizeibeamte herangezogen.²⁵ In dieser wurden Polizeibeamte aus zehn Bundesländern zu ihren Gewalterfahrungen als Opfer online befragt. Ein Ergebnis der Studie war, dass Gewalterfahrungen innerhalb des abgefragten Zeitraums von 2005 bis 2009 zugenommen hätten.²⁶ Eine genauere Analyse der Ergebnisse lässt jedoch im Zusammenhang mit dem gewählten Studiendesign Zweifel daran aufkommen, ob hieraus konkrete Rückschlüsse auf eine tatsächliche Steigerung der Gewalt gegenüber Polizeibeamten gezogen werden können.

Zunächst ist auf allgemeine Einschränkungen hinzuweisen, die Opferbefragungen betreffen.²⁷ Insofern bestehen ähnliche Vorbehalte, wie sie für die Beurteilung und Anzeige der Straftat durch polizeiliche Opfer ausgemacht wurden. Können die Befragten zudem über einen längeren Zeitraum selbst aktiv auswählen, ob sie an der Befragung teilnehmen, ist von einer zusätzlichen subjektiven Prägung auszugehen. Dabei dürfte die Motivation zur Teilnahme mit einschlägigen, vor allem kürzlich gemachten Erfahrungen höher ausfallen als ohne solche.

Bzgl. der Entwicklung der Opfererfahrungen wird in der Studie nach Zeiten der Dienstunfähigkeit unterschieden. In Gruppen zusammengefasst ergeben sich somit Übergriffe, die ein bis maximal sechs Tage Dienstunfähigkeit nach sich zogen, solche mit ein- bis achtwöchiger Dienstunfähigkeit als Folge und solche, die zu einer mehr als zweimonatigen Dienstunfähigkeit führten.²⁸ Eine Steigerung des Anteils an Polizeibeamten, die aufgrund eines Übergriffs mehr als zwei Monate dienstunfähig waren, konnte nicht festgestellt werden.²⁹ Auch der Anteil an Polizeibeamten, die Übergriffe mit einer ein- bis achtwöchigen Dienstunfähigkeit als Folge berichteten, war von 2005 bis 2008 stabil (2005: 0,8 %; 2006: 0,8 %; 2007: 0,8 %; 2008: 0,9 %) und stieg erst für das Jahr 2009 auf 1,3 % an. Lediglich die Gruppe mit einer ein- bis sechstägigen Zeit der Dienstunfähigkeit weist einen Anstieg um 1,4 Prozentpunkte von einem Anteil von 1,8 % im Jahr 2005 auf einen von 3,2 % im Jahr 2009 auf (in den dazwischen liegenden Jahren betrug der Anteil 2006: 1,9 %; 2007: 2,2 %; 2008: 2,5 %).

Statistisch betrachtet lässt sich ein Anstieg somit nur bei mittellanger Dienstunfähigkeit für das Jahr 2009 sowie bei kürzerer Dienstunfähigkeit über den gesamten Erhe-

25 Während der Diskussion um die Verschärfung des § 113 StGB lag nur der Zwischenbericht Nr. 1 (*Ellrich/Pfeiffer/Baier 2010*) vor. Die Studie ist bereits insofern nur eingeschränkt geeignet, als Beleg für die Notwendigkeit einer Verschärfung des § 113 StGB zu dienen, als in der Studie der Fokus auf Übergriffe mit der Folge der Dienstunfähigkeit gelegt wurde. Eine solche Folge eines Übergriffs dürfte jedoch bei reinen Widerstandshandlungen anteilig seltener sein und vermehrt bei (vollendeten) Körperverletzungshandlungen auftreten.

26 S. *Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012*, 47.

27 S. allg. *Eisenberg 2005*, § 13 Rn. 32 ff., § 16 Rn. 8 ff.

28 S. auch für die folgenden Zahlen *Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012*, 47. In dem Zwischenbericht Nr. 1 (*Ellrich/Pfeiffer/Baier 2010*, 24 f.) wurden den Gruppen noch die Beschreibungen weniger schwere Übergriffe, schwere Übergriffe und sehr schwere Übergriffe zugeordnet, obwohl die Zeit der Dienstunfähigkeit auf die Art und Schwere des zugrunde liegenden Angriffs nur bedingt Rückschlüsse zulässt.

29 Der Anteil lag in den Jahren 2005 bis 2009 (mit Ausnahme 2006: 0,1 %) bei 0,2 % an allen Polizeibeamten.

bungszeitraum ausmachen.³⁰ Für Zeiten kürzerer Dienstunfähigkeit sind dabei jedoch Verzerrungen durch Erinnerungseffekte von besonderer Bedeutung.³¹ Da die Daten im Zuge einer einmaligen Befragung erhoben wurden, ist davon auszugehen, dass insbesondere Übergriffe, die einen längeren Zeitraum zurückliegen, weniger gut erinnerlich waren und damit nicht angegeben wurden. Demgegenüber werden erst kürzlich erlebte Übergriffe regelmäßig häufiger angegeben, was insbesondere der besonders starke Anstieg der Übergriffe mit der Folge einer kürzeren Dienstunfähigkeit von 2008 auf 2009 nahelegt.³² Bzgl. der Veränderung von 2008 auf 2009 ist zudem (auch für Übergriffe mit mittelschweren Folgen) zu beachten, dass die Befragung im ersten Quartal 2010 stattfand, weshalb wahrscheinlich auch Übergriffe, die erst im Jahr 2010 erfolgten, berichtet und als Fallzahlen für das Jahr 2009 aufgenommen wurden.

Ebenfalls von Bedeutung für die Anzahl der berichteten Fälle in den einzelnen Jahren ist der Anteil junger Polizeibeamter, die in der Stichprobe zudem überrepräsentiert sind.³³ Dies könnte zur Folge haben, dass diese Befragten sich in den ersten Jahren des Erhebungszeitraums noch am Beginn ihrer Ausbildung befanden und dadurch strukturell bedingt in dieser Zeit keine oder weniger unmittelbare Gewalterfahrungen gemacht haben. Hierdurch kann eine künstliche Überhöhung der Zahlen für die letzten Erhebungsjahre hervorgerufen werden, wenn die Ausbildung in dieser Zeit beendet wurde. Entsprechende Auswirkungen der absolvierten Dienstjahre liegen auch deshalb nahe, weil aufgrund polizeilicher Einsatzstrukturen gerade dienstjüngere Polizeivollzugsbeamte nach der Ausbildung häufiger Bürgerkontakte haben und zudem in tendenziell stärker belasteten Organisationsbereichen eingesetzt werden.³⁴ Eine um das Kriterium der Dienstjahre bereinigte Auswertung soll demgegenüber ebenfalls einen Anstieg der Übergriffe mit nachfolgender Dienstunfähigkeit (insgesamt) aufzeigen.³⁵

Zusammenfassend: Auch die Daten aus der Studie des KFN können einen Anstieg von Gewalthandlungen gegenüber Polizeibeamten nicht hinreichend belegen.

III. Weitere Befunde

Die Studien zum Thema Gewalt gegen Polizei zeigen, dass Konflikte, die mit tätlichen oder nicht-tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte einhergehen, von vielen Polizisten erlebt werden. Bei einer kürzlich veröffentlichten Studie der Christian-Albrechts-Uni-

30 S. zu einem Anstieg der Angriffe mit der Folge der Dienstunfähigkeit von 2005 bis 2009 in Niedersachsen *Prasse/Pfeiffer* 2012, 52.

31 Vgl. zu solchen Einschränkungen *Eisenberg* 2005, § 16 Rn. 13 f.

32 So auch *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 47.

33 Unter 30 Jahre sind 18,9 % der Befragten mit Gewaltopfererfahrungen mit nachfolgender Dienstunfähigkeit. In der Gesamtstichprobe sind 14,6 % der Polizeibeamten unter 30 Jahre. Demgegenüber sind nur 9,7 % der Grundgesamtheit der fertig ausgebildeten Polizeibeamten in den zehn teilnehmenden Bundesländern jünger als 30 Jahre, vgl. *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 39, 42.

34 S. hierzu und der daraus gefolgerten höheren Belastung mit tätlichen und nicht-tätlichen Angriffen *Jager/Klatt/Bliesener* 2013, 61, 63 ff.

35 *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 47.

versität zu Kiel über Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen gaben 54,3 % der online befragten Polizeivollzugsbeamten mit Bürgerkontakt für das Jahr 2011 an, mindestens einen tätlichen Angriff erlebt zu haben. Von mindestens einem nicht-tälichen Angriff berichteten 79,5 % dieser Gruppe.³⁶ Die angegebene durchschnittliche Belastung für Polizeivollzugsbeamte mit Bürgerkontakt lag bei 2,3 tätlichen und 13,7 nicht-tälichen Angriffen für das Jahr 2011.³⁷ Die Anzahl von Übergriffen ist jedoch in Relation zu der Anzahl der Diensteinsätze zu sehen. Legt man diese als relevante Bezugsgröße an, liegt der Anteil der Einsätze mit Übergriffen im Promillebereich.³⁸

Deutlich wird zudem auch, dass es sich bei den beschriebenen Angriffen in aller Regel um solche von geringer Intensität handelt. Die mit Abstand häufigste genannte Angriffsform beim einzigen bzw. schwersten tätlichen Angriff war in der Studie der Kieler Universität mit 75,8 % Drängeln, Schubsen und Stoßen.³⁹ In den Studien wird trotz der Bezeichnung als Gewaltstudien regelmäßig auch Verhalten abgefragt, das der juristischen Kategorie „Gewalt“⁴⁰ nicht unterfällt und z.B. auch Formen verbaler „Gewalt“ und als Belästigung empfundenes Handeln umfasst. Bei diesen nicht-tälichen Angriffsformen lagen Beleidigung sowie Anschreien und verbale Provokation mit 80,6 % und 80,5 % auf den ersten Plätzen. Als nicht-täliche Angriffe wurden aber z.B. auch das Androhen von (Gegen-)Anzeigen und Aufsichtsbeschwerden (52,5 %) oder das Foto-/Videografieren (30,8 %) häufig genannt.⁴¹ Als schwer beurteilte Angriffe sind demgegenüber die Ausnahme.⁴² Auch von Verletzungen mit der Folge einer Dienstunfähigkeit wird selten berichtet.⁴³

36 Jager/Klatt/Bliesener 2013, 48.

37 Jager/Klatt/Bliesener 2013, 52.

38 Vgl. Behr 2012, 192.

39 Jager/Klatt/Bliesener 2013, 77 (Mehrachnennungen möglich); s. mit in der Reihenfolge ähnlichen Ergebnissen Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012, 44.

40 S. zum juristischen Begriff der Gewalt und dessen Entwicklung nur Fischer 2014, § 240 Rn. 8 ff.; allg. zum Begriff der Gewalt Walter 2008, 53 ff.

41 Jager/Klatt/Bliesener 2013, 78 (Mehrachnennungen möglich).

42 Der durchschnittlich angegebene Schweregrad bzgl. des einzigen bzw. schwerwiegendsten tätlichen Angriffs auf einer Skala von 0-9 lag bei der Studie der Universität zu Kiel bei 2,1. Nur 3 % der Betroffenen gaben einen Wert von 6 und höher an, Jager/Klatt/Bliesener 2013, 90.

43 Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012, 47: Anteil von 2,6 % bis 4,5 % der Befragten für die Jahre 2005 bis 2009; Jager/Klatt/Bliesener 2013, 82 Fn. 49: Anteil von 4,3 % der Befragten für 2011. Nach letzterer Studie gaben 3.822 der befragten Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen mit mindestens einem berichteten tätlichen Angriff für das Jahr 2011 an, verletzt worden zu sein. 766 berichteten von mindestens einem Tag Dienstunfähigkeit, Jager/Klatt/Bliesener 2013, 81 f. Zu wesentlich geringeren absoluten Zahlen gelangt anscheinend jedoch das Lagebild NRW „Gewalt gegen Polizeibeamte“, wonach für 2010 insgesamt 1.734 Polizeibeamte nach einer angezeigten Straftat als verletzt registriert waren, davon 205 mit der Folge der Dienstunfähigkeit, vgl. Lagebild 2010 aus dem Bericht der Landesregierung in der 23. Sitzung des Innenausschusses am 14.7.2011, S. 4 f. Für das Jahr 2011 wird unter Bezugnahme auf das Lagebild 2011 (unveröffentlicht, als Verschlussssache deklariert) von 1.874 verletzten Polizisten gesprochen, s. Pressemitteilung der Gewerkschaft der Polizei Nordrhein-Westfalen vom 18.4.2012, abrufbar unter www.gdp.de; s. zu geringen Anteilen erheblich verletzter Polizeivollzugsbeamter für eine Erhebung in Köln auch Dübbers 2012, 73.

Bzgl. der Situationen, die Übergriffen auf Polizeibeamte vorausgehen, sind vor allem Interventionen bei konfliktbeladenen Ausgangskonstellationen sowie der Einsatz polizeilicher Zwangsmittel bedeutsam.⁴⁴ Dementsprechend weisen eingriffsintensive Maßnahmen, wie Festnahmen, Ingewahrsamnahmen und Überprüfungen verdächtiger Personen, ein höheres Risiko eines Übergriffes auf.⁴⁵ Ebenfalls risikoträchtiger im Vergleich zu sonstigen Anlässen polizeilicher Einsätze sind Streitigkeiten, insbesondere auch in der Familie.⁴⁶ Teilweise wurde auch die allgemeine Störung der öffentlichen Ordnung als relevante Einsatzsituation angegeben, bei der es zu tätlichen Übergriffen kam.⁴⁷ Die berichteten Übergriffe stehen somit in engem Zusammenhang mit der Aufgabe der Konfliktbefriedung und der Herstellung öffentlicher Ordnung sowie dem Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln.

Die Befunde zeigen, dass Konfliktsituationen mit als Übergriffen beurteilten Verhaltensweisen bei Polizeieinsätzen ein oft vorkommendes, gemessen an der Zahl der Einsätze jedoch überschaubares Phänomen ist. Die Übergriffe sind zumeist von geringer Intensität geprägt und stehen regelmäßig in engem Zusammenhang mit der polizeilichen Tätigkeit und dem hiermit verbundenen Einsatz von Zwangsmitteln.

D. Hintergründe der Gewaltdiskussion

Trotz der in der Tendenz entwarnenden Befunde wird die Debatte zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte intensiv und zum Teil hitzig geführt. Dabei geraten die zuvor dargestellten kriminologischen Erkenntnisse ins Hintertreffen. Es entsteht der Eindruck einseitiger Übergriffe seitens der Bürger gegen die Polizei.⁴⁸ Das entscheidende Moment der Interaktion der Beteiligten in einer komplexen Konfliktsituation, das etwa auch gesetzgeberisches Motiv für eine Privilegierung der Widerstandshandlung im Vergleich zu sonstigen Nötigungshandlungen nach altem Recht war,⁴⁹ gerät aus dem Blick. Bei Konflikten zwischen Bürgern und Polizisten wird jedoch häufig Gewalt von beiden Seiten angewandt. Dies zeigen auch kriminologische Befunde, nach denen in über der Hälfte der Fälle, in den von einem Übergriff berichtet wurde, Verletzungen der als Täter beurteilten Person angegeben wurden.⁵⁰ Polizeibeamte sind in seltenen Fällen passive Opfer eines Übergriffs, sondern aktiv Beteiligte einer dynamischen Konfliktsituation. Dabei spielt eine Rolle, dass auch die konfliktträchtige Anwendung von Gewalt seitens der

44 S. zur möglichen Relevanz des Auftretens von Polizisten *Hermanutz* 2013.

45 S. *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 52; *Falk* 2000, 19; *Jäger* 1988, 187; *Jäger/Klatt/Bliesener* 2013, 111.

46 *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 52; *Jäger/Klatt/Bliesener* 2013, 111; *Prasse/Pfeiffer* 2012, 54 f.

47 *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 52.

48 In diese Richtung gehen z.B. Aussagen des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg: „Jeden Tag werden in Deutschland Polizeibeamte täglich angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Immer häufiger werden solche Übergriffe völlig unvermittelt verübt.“, s. http://www.gdp.de/id/DE_GdP_fordert_115_gegen_uebergriffe_auf_Polizisten [10.2.2014].

49 BT-Drs. VI/502, S. 3 f.

50 *Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012, 142, in „61,3 % der Fälle [kam es] zu einer Verletzung mindestens eines Täters.“.

Polizisten jedenfalls auf der Ebene der Alltagsrealität als inhärenter Bestandteil polizeilicher Tätigkeit anzusehen ist.⁵¹

I. Veränderung der Gewaltwahrnehmung bei der Interaktion zwischen Polizei und Bürger

Der zum Teil verzerrte Diskurs über die Zunahme von Gewalt gegen Polizeibeamte und die hieraus resultierende Verschärfung des § 113 StGB ist auch im Zusammenhang zu sehen mit einer veränderten Wahrnehmung von Gewalt insgesamt und einer zunehmend dichotomen Rolle der Polizei zwischen Prävention und Kooperation mit den Bürgern auf der einen Seite und der Bewältigung von Konflikten und Anwendung von Zwangsmitteln auf der anderen Seite.

Der früher als Teil einer normalen Konfliktkultur verstandene Einsatz von Körperllichkeit und verbalen Angriffen wird heute schneller als unangemessener Übergriff beurteilt. Entsprechend steigt die Wahrnehmung von interaktiven Verhaltensweisen als problematisch an und wird zudem häufiger unter dem Sammelbegriff Gewalt diskutiert und von den Instanzen der Sozialkontrolle auch unter Strafnormen subsumiert.⁵² Hierauf deuten auch Steigerungsraten der registrierten Fälle in der PKS bei Nötigung und Körperverletzungsdelikten im Allgemeinen hin,⁵³ die primär mit einem veränderten Anzeigeverhalten erklärt werden.⁵⁴

Bzgl. des Verhältnisses von Bürger und Polizei ist zudem eine Rollenveränderung festzustellen. Diese zeigt sich in der zunehmend angestrebten Service- und Präventionskultur, die die Kooperation von Polizei, Institutionen und Bürgern sowie die frühzeitige Kontrolle von ausgemachten Problemlagen zum Ziel hat. Dabei werden Bürger zum Teil als Kunden, zum Teil aber auch als statistisches Risiko⁵⁵ betrachtet, deren Gefährdungspotenzial von Anfang an, also ohne konkreten Anlass, zu unterbinden ist. Die sich hieraus ergebenden polizeilichen Aufgaben verlangen eine frühzeitige polizeiliche Beteiligung, die mit Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, etwa im Sinne situativer Kriminalprävention, einhergehen kann. Hierzu zählt auch die Durchsetzung allgemeiner ordnungspolitischer Konzepte, wie beispielweise von Alkoholverbotszonen.

Der hieraus entstehende Kontakt zu den Bürgern geschieht zu einem Zeitpunkt, in dem weder konkrete Gefahren drohen noch Straftaten verfolgt werden, und spielt sich insoweit in einem für Deutungen besonders offenen Vorfeld ab, in dem die Rollen der

51 Vgl. Feest/Blankenburg 1972, 31 ff.; Behr 2012, 181; Walter 2008, 26 ff.

52 S. auch Behr 2012, 180 f.; s. zur Veränderung der Sensibilität bzgl. Gewalt in der Erziehung durch ein gesetzliches Gewaltverbot Bussmann/Erthal/Schroth 2005, 62 ff.

53 Für Nötigung (§ 240 StGB) ergibt sich zwischen 2003 und 2012 eine Steigerung der registrierten Fälle um 20,8 % (2003: 51.861; 2012: 62.631), für Körperverletzungsdelikte (§§ 223–227, 229, 230 StGB) um 16,8 % (2003: 467.944; 2012 546.576), BKA, PKS-Zeitreihen 1987–2012, Grundtabelle, Straftatenschlüssel 232200 bzw. 220000.

54 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, 59; Neubacher 2011, 40 ff.; Walter 2008, 102 ff.; zum veränderten Anzeigeverhalten bzgl. Jugendgewaltdelinquenz Oberwittler/Köllisch NK 2004, 144 ff.

55 S. zu neuen Formen der Überwachung und Risikodetektion Singelstein/Stolle 2012, 79 ff.

Beteiligten nicht von Anfang an klar feststehen. Dabei hat die kommunizierte Veränderung der Rolle der Polizei und ihre breiter gestreuten Einsatzfelder Einfluss auf die Wahrnehmung der Polizei und ihrer Tätigkeit.⁵⁶ Insoweit kann in Teilbereichen ein Autoritätsverlust stattfinden, der die Entstehung von Konflikten begünstigen kann, in der konkreten Vollstreckungssituation wird durch das normativ und real bestehende Herrschaftsverhältnis⁵⁷ die Autorität dann jedoch in der Regel wiederhergestellt. Entgegen dem avisierten Ziel der friedlichen Kooperation, in dem der Einsatz und das Erfahren von Feindseligkeit und Gewalt nur eine geringere Relevanz hat,⁵⁸ erleben Polizeibeamte – teilweise gerade auch auf ihre veränderte Rolle zurückzuführenden – (verbalen und körperlichen) Widerspruch. Dieser trifft auf das Bestreben der Durchsetzung herrschender Wertnormen seitens der Polizei⁵⁹ und kann auch bei geringerer Intensität, wie z.B. beim Filmen oder Fotografieren, als übergriffig und unangemessen wahrgenommen und unter das weite Feld des Angriffs und der Gewalt sowie unter Straftatbestände subsumiert werden. Die Verletzung der Erwartung, dass Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei widerspruchslos zu befolgen seien, kann dabei zu einer Verschärfung des Konfliktes und einer Eskalationsspirale führen.

II. Deutungshoheit über Gewalt bei Polizeieinsätzen

In einer Konfliktsituation mit dem Einsatz gewaltssamer Mittel ist die Deutungshoheit über das konkrete Geschehen entscheidend dafür, wessen Anwendung von Gewalt oder Zwang als berechtigt oder unberechtigt bewertet wird. Diese Deutungshoheit liegt für den konkreten Interaktionsprozess regelmäßig bei den Polizeibeamten.⁶⁰ Wird ein Verhalten als Angriff gedeutet, so findet in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch eine Subsumtion des Verhaltens unter eine oder mehrere Strafnorm(en) statt.⁶¹ Dies ermöglicht auch im Sinne einer Selbstversicherung eine Vereinfachung und Formalisierung des Geschehensverlaufs. In diesem Sinne kann insbesondere die Strafbarkeit gem. § 113 StGB mit ihrer interpretativen Weite funktional eingesetzt werden. Auf den ansteigenden Legitimationsbedarf in Bezug auf das polizeiliche Vorgehen durch den eingangs erwähnten Bedeutungsgewinn des Diskurses über rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizei-

⁵⁶ So kann zum einen das Einschreiten bei Streitigkeiten als „Einmischen“ wahrgenommen werden. Zum anderen kann gerade das pro-aktive Vorgehen, insbesondere zur Durchsetzung ordnungspolitischer Konzepte mit wenig Rückhalt in der Bevölkerung, dazu führen, dass die Legitimität der Vollstreckungshandlung in Frage gestellt wird, s. hierzu auch Puschke 2009, 157.

⁵⁷ S. hierzu Bebr 2012, 178 f.

⁵⁸ Bebr 2012, 180 f.

⁵⁹ S. zum Wert- und Interessenkonflikt als leitende Vorstellung Eisenberg 2005, § 6 Rn. 1 ff.

⁶⁰ Jäger 1988, 311 ff.; Puschke 2009, 163 ff.; grundlegend Feest/Blankenburg 1972.

⁶¹ Vgl. Jäger/Klatt/Bliesener 2013, 78 f., wonach 5,4 % der Polizeivollzugsbeamten, die mindestens einen tätlichen Angriff für das Jahr 2011 angaben, durch diesen einzigen bzw. schwersten Angriff keinen Straftatbestand erfüllt sahen. Für nicht-tätliche Angriffe lag die Quote bei 12,2 %. Nach Ellrich/Baier/Pfeiffer 2012, 143 wurden in 86,7 % der Fälle ein Strafverfahren eingeleitet, in denen die Polizeibeamten angaben, Kenntnisse über den weiteren Verfahrensverlauf zu haben.

beamte kann durch Anzeigen von polizeilicher Seite wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte reagiert werden. § 113 StGB eröffnet insofern auch die Möglichkeit sog. Gegenanzeigen für den Fall einer (drohenden) Anzeige wegen Körperverletzung im Amt.⁶² Auf diese Weise kann Strafanzeigen gegen Polizeibeamte und dienstrechtlchen Verfahren von Beginn an entgegengewirkt und in einem straf- oder dienstrechtlchen Verfahren die Deutungshoheit über das zu beurteilende Geschehen weiter gestärkt werden.

Die Diskussion um Gewalt gegen Polizeibeamte und die Verschärfung des § 113 StGB spiegelt auch ein Ringen um die allgemeine Deutungshoheit wider. Insofern sind die Phänomene „Gewalt gegenüber der Polizei“ einerseits und „von der Polizei ausgeübte Gewalt“ andererseits nicht nur im konkreten Interaktionsprozess eng miteinander verbunden, sondern weisen auch im politisch-medialen Diskurs Verbindungslien auf. § 113 StGB wird dabei zum Teil als Projektionsfläche genutzt und die Diskussion über Gewalt bei Polizeieinsätzen insgesamt verengt. Der behauptete Anstieg von Gewalttaten gegen die Polizei, der an § 113 StGB festgemacht wird, lässt polizeiliches Fehlverhalten und vor allem den strafverfolgungsbehördlichen Umgang hiermit⁶³ in den Hintergrund treten. Die hierin liegende strukturelle Problematik wird marginalisiert und zu „Verfehlungen einzelner schwarzer Schafe“ uminterpretiert. Im Sinne der institutionell etablierten neuen Polizeikultur wird unbotmäßiges Verhalten der Bürger demgegenüber als Angriff gegen die Polizei thematisiert und werden Polizeibeamte als Opfer stilisiert. Hierbei handelt es sich um ein Konzept, das sich in die gesamtgesellschaftliche Fokussierung auf einen von realen Opferinteressen zumeist abstrahierten Opferschutz vor allem durch den verstärkten Einsatz des Straf- und Strafprozessrechts einpasst.⁶⁴ Eine unmittelbare Auswirkung der Verschärfung des § 113 StGB auf die konkrete Konfliktsituation ist weder zu erwarten noch intendiert.

E. Fazit

Übergriffe gegen Vollzugsbeamte bei Einsätzen der Polizei sind kein Ausnahmephänomen. Entgegen der geführten Diskussion lassen sich belastbare Belege für eine Zunahme der Intensität und Quantität von Gewalt gegen Polizeibeamte jedoch nicht finden. Vieles spricht dafür, dass die erlebten Konflikte seitens der polizeilichen Akteure häufig als Angriffe wahrgenommen werden und mit dem Etikett Gewalt versehen werden. Dies ist zum einen mit einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für Gewaltphänomene im weiteren Sinne erklärbar. Zum anderen führt eine veränderte Rolle der Polizei, die bürgerlich und weitgehend präventiv agieren soll, auch zu Veränderungen im Verhältnis Polizei und Bürger. Die hieraus entstehende Notwendigkeit der Rollenfindung und die

62 Messer 2009, 231 ff.; Singelnstein MSchrKrim 2003, 1, 11.

63 S. Singelnstein in diesem Heft.

64 S. zu einer in diese Richtung vorangetriebenen Ausweitung des Opferschutzes etwa Hassemer/Reemtsma 2002, 106 ff.; Hörmle JZ 2006, 950, 952; s. zur „viktimaen“ Gesellschaft Kunz 2011, § 31 Rn. 48 ff.; grundlegend Barton 2012, 111 ff.

damit verbundene Verunsicherung tragen ebenfalls dazu bei, dass Konflikte seitens der betroffenen Polizisten als besonders problematisch erlebt werden. Dies kann mit einem Rückzug auf formalistische Bewertungsmechanismen korrespondieren, der eine Einordnung des Verhaltens als strafbare Handlungen i.S.d. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 185 StGB (Beleidigung) oder §§ 223 ff., 22 StGB (Körperverletzungsdelikte, besonders häufig als Versuch) begünstigt. Auf politisch-medialer Ebene werden die bestehenden Konflikte häufig auf einseitige Angriffe durch Bürger reduziert, denen Polizisten als Opfer gegenüberstehen. Auch hier dient die Fokussierung des Diskurses auf die Relevanz des zu verschärfenden Strafrechts, insbesondere in Bezug auf eine Einordnung des Verhaltens als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, dazu, Deutungshoheit über das Geschehen zu erlangen. Die verkürzte Diskussion verhindert dabei eine hinreichende Beschäftigung mit dem gesamten Komplex von Konflikten und Gewalt bei Polizeieinsätzen, der auch den rechtswidrigen Einsatz polizeilicher Gewalt und den polizeiinternen und strafverfolgungsbehördlichen Umgang hiermit umfasst.

Literatur

- Albrecht* (2010) Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4. Aufl.
- Barton* (2012) Strafrechtpflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien, in: *Barton / Kölbel* (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts: Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert operierorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, 111
- Behr* (2012) Die „Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht, in: *Ohlemacher / Werner* (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, 177
- Bussmann / Erthal / Schroth* (2005) Familiengewalt-Report
- Dübbbers* (2012) Der „wahre Alltag“ im Gewaltmonopol: Erste Ergebnisse verschiedener quantitativ-empirischer Studien zur Cop-Culture der Kölner Polizisten, in: *Ohlemacher / Werner* (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, 65
- Eisenberg* (2005) Kriminologie, 6. Aufl.
- Ellrich / Pfeiffer / Baier* (2010) Gewalt gegen Polizeibeamte – Zwischenbericht Nr. 1 hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)
- Ellrich / Baier / Peiffer* (2012) Polizeibeamte als Opfer von Gewalt – Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern
- Falk* (2000) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Ein praxisbezogenes Forschungsprojekt
- Feest / Blankenburg* (1972) Die Definitionsmacht der Polizei – Strategien der Strafverfolgung und sozialen Selektion

Fischer (2014) Strafgesetzbuch, 61. Aufl.

Hassemer / Reemtsma (2002) Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit

Hermanutz (2013) Polizeiliches Auftreten – Respekt und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Jäger (1988) Gewalt und Polizei

Jäger / Klatt / Bliesener (2013) NRW-Studie: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte – Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung, Abschlussbericht

Kunz (2011) Kriminologie, 6. Aufl.

Messer (2009) Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen. Eine kriminalsoziologische Untersuchung

Neubacher (2011) Kriminologie

Prasse / Pfeiffer (2012) Gravierende Gewalt gegen Polizei im Hellfeld von Polizei und Justiz in Niedersachsen, in: Ohlemacher / Werner (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, 47

Puschke (2009) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB – eine Privilegierung auch in der Praxis?, in: Müller / Sander / Válková (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, 153

Singelinsteiner / Stolle (2012) Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl.

Walter (2008) Gewaltkriminalität, 2. Aufl.

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006) Hrsg. vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz

Kontakt:

Dr. Jens Puschke, LL.M. (London)

Habilitand bei Prof. Dr. Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Erbprinzenstr. 17a

79098 Freiburg

jens.puschke@jura.uni-freiburg.de